



+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Liquidität

Sehr geehrte Damen und Herren,

da hinsichtlich der Corona-Pandemie leider noch kein Ende sowohl der für viele Unternehmen einschränken- den Maßnahmen als auch der sinkenden Konsumnachfrage der Bevölkerung in Sicht ist, möchten wir Ihnen mit diesem Sonderschreiben aus unserem Hause wichtige steuerliche Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Liquidität darstellen.

1. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Steuervorauszahlungen zur Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer für 2020 können bis zum 31. De- zember 2020 auf Antrag herabgesetzt werden, wenn Steuerpflichtige durch die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, z.B. bei Unternehmen die Umsätze sinken und daher auch die Gewinne in 2020 geringer ausfallen.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die für gewährte Dauerfristverlängerungen zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen geleisteten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen herabgesetzt werden.

Zur Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist ein schriftlicher Antrag beim Finanzamt erforderlich. An den Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit des Steuerpflichtigen sind keine hohen An- forderungen zu stellen.

Ansprechpartner

Herr Dr. Dirk Schellack,
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herr Björn Elvers,
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herausgegeben von:

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Liquidität

Den Finanzämtern genügen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie schwerwiegende negative Auswirkung auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse hat. Die Finanzämter sind angewiesen, die Herabsetzungsanträge nicht deshalb abzulehnen, weil die von den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen die Ihnen entstandenen finanziellen Einbußen nicht im Einzelnen nachweisen können.

2. Erstattung von Steuervorauszahlungen

Soweit für **2020** bereits Vorauszahlungen geleistet wurden, können diese in Abhängigkeit vom zu erwartenden Gewinn in 2020 erstattet werden. Dies betrifft die u.U. bereits gezahlten Steuervorauszahlungen für das 1. Quartal 2020.

Soweit in **2019** Vorauszahlungen geleistet wurden, können diese zum Teil erstattet werden, wenn in Folge der Corona-Pandemie für 2020 die Steuervorauszahlungen auf Null herabgesetzt wurden.

Dies erfolgt auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags. Dieser beträgt 15% der Einkünfte, die der Festsetzung der Vorauszahlungen zu Grunde gelegen haben. Der maximale Verlustrücktrag beträgt bei Einzelveranlagung 1 Mio. EUR und bei Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR

Folgendes **Beispiel** soll den pauschalierten Verlustrücktrag veranschaulichen.

Infolge der Corona-Pandemie wurden die Vorauszahlungen auf 0 EUR herabgesetzt. In 2019 wurden Vorauszahlungen zur Körperschaftsteuer geleistet. Bei diesen Vorauszahlungen wurde ein steuerlicher Gewinn vom 100 TEUR zu Grunde gelegt.

Durch den pauschalierten Verlustrücktrag werden den Vorauszahlungen für 2019 nur noch 85 TEUR zu Grunde gelegt. Den „überzahlten“ Betrag vom im Beispiel 2.250,00 EUR Körperschaftsteuer und 123,75 EUR Solidaritätszuschlag werden dem Steuerpflichtigen in 2020 erstattet.

3. Steuerstundungen

Bis zum 31. Dezember 2020 können Stundungsanträge für bereits fällige oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdende Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) beim Finanzamt gestellt werden.

Die Stundung wird in der Regel zinsfrei gewährt. An den Nachweis der Voraussetzungen für die Stundung werden keine hohen Anforderungen gestellt. Erforderlich ist jedoch, dass der Steuerpflichtige darlegen kann, dass er von den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie wirtschaftlich negativ betroffen ist. Lediglich Stundungen für nach dem 31. Dezember 2020 fällige Steuern sind besonders zu begründen.

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Liquidität

Ferner ist auch die Stundung der Kraftfahrzeugsteuer für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge möglich. Hierzu ist der Stundungsantrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

4. Verzicht auf die Erhebung von Säumniszuschlägen

Bis zum 31. Dezember 2020 wird auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet, wenn ein von den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie betroffener Steuerpflichtiger fällige Steuerzahlungen nicht fristgerecht entrichtet.

5. Vollstreckungsmaßnahmen

Derzeit sind die Finanzämter angewiesen, auf Vollstreckungsmaßnahmen zu verzichten, wenn der Schuldner einer Steuer nachweisbar unmittelbar von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Auch hinsichtlich des Verzichts auf Vollstreckungsmaßnahmen sind an den Nachweis der unmittelbaren Betroffenheit des Steuerpflichtigen keine hohen Anforderungen zu stellen. Den Finanzämtern genügen plausible Angaben des Steuerpflichtigen zu seiner konkreten Situation.

Der derzeitige Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Umsatzsteuer, die Versicherungssteuer und die Energiesteuer - auch wenn die beiden letztgenannten Steuern vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet werden. Der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

6. Ersatz von weiterlaufenden Betriebsausgaben bei angeordneter Quarantäne

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz einen Ersatz der in dieser Zeit fortbestehenden und nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang beantragen.

Bei diesem Ersatz handelt es sich rechtlich um eine Entschädigung für den durch die behördliche Auflage entstandenen wirtschaftlichen Nachteil. Die Entschädigung ist grundsätzlich bei der Behörde geltend zu machen, welche die Auflage angeordnet hat; bei Quarantänemaßnahmen regelmäßig das zuständige Gesundheitsamt.

Die Entschädigungsansprüche sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Quarantäne zu stellen.

Sofortmaßnahmen zur Erhaltung der Liquidität

Ersatz wird in "angemessenem" Umfang gewährt, so dass vom Betroffenen sowohl der Nachweis zu erbringen ist, dass die Betriebsausgaben - für die Ersatz beantragt wird - weiterbestanden haben und nicht verringert oder kompensiert werden konnten.

Bei der Beantragung des Ersatzes von Betriebsausgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne - einschließlich der Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise - stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Hinsichtlich der zeitnahen und zutreffenden Stellung aller steuerlichen Anträge sind wir Ihnen gern behilflich und setzen uns für Sie mit der zuständigen Finanzverwaltung in Verbindung.

Bei Fragen und Problemen rund um die genannten Themen oder auch zu weiteren steuerlichen Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: d.schellack@npp.de
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Björn Elvers
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: b.elvers@npp.de
Telefon: 040 - 33 44 6 578

IMPRESSUM

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 4. Mai 2020